



Finanzamt Hannover-Nord * Postfach 1 67 * 30001 Hannover

Finanzamt Hannover-Nord

Herrn
M.-Selim Sürmeli
Nordrhr 16
31515 Wunstorf

Bearbeitet von
Herrn Ziegenmeyer

Z.Nr.
232

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
25/207/WV

Durchwahl (0511) 67 90 -
6217

Hannover

7. Dezember 2005

Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins Kommission für die Wirksamkeit der Behörden e.V.

Ihre E-mail vom 25.11.05

Anlage: Verzeichnis besonders förderungswürdiger Zwecke

Sehr geehrter Herr Sürmeli,

zur Zeit ist unklar, welches Finanzamt für die Besteuerung des Vereins zuständig wäre.

Nach § 20 der Abgabenordnung (AO) ist für die Besteuerung von Körperschaften des privaten Rechts dasjenige Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Körperschaft befindet. Dies ist der Ort, an dem der für die Geschäftsführung maßgebende Wille gebildet wird. Sofern der Verein eigene Büroräume unterhält, von denen aus er nach außen in Erscheinung tritt, wird sich zumeist dort die Geschäftsleitung befinden. Ist eine solche feste örtliche Einrichtung nicht vorhanden bzw. auch nicht erforderlich, so wird als Geschäftsleitung in der Regel der Wohnort des Vorsitzenden anzusehen sein.

Dieser Ort der Geschäftsleitung ist nicht zu verwechseln mit

- dem Sitz der Körperschaft,
- der Postanschrift oder
- dem Ort, an dem sich die satzungsmäßige Tätigkeit vollzieht.

Dienstgebäude
Vahrenwälder Straße 205
30165 Hannover

Telefon
(0511) 67 90 - 0
Telefax
(0511) 67 90 90 90

E-Mail: Poststelle@fa-h-nord.niedersachsen.de

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr; Do. 14.00
- 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Nahverkehr
U-Bahnlinie 1 und 2

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover (BLZ 250 000 00) Konto 250 015 14
IBAN: DE69 2500 0000 0025 0015 14; BIC: MARKDEF1250
Niedersächsische Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00) Konto 101 342 426
Haltestelle Kanabische und Großer Kolonnenweg
Autobahn A2-Abfahrt Hannover-Nord, Parkplatz über Windsussstraße

Internet: www.cfo.niedersachsen.de

- 2 -

Der Sitz einer Körperschaft ist für die Frage der Zuständigkeit nur dann von Bedeutung, wenn die Körperschaft keine Geschäftsleitung im Inland hat oder der Ort der Geschäftsleitung nicht festgestellt werden kann.

Nach Auskunft des Finanzamts Hannover-Land II wird sich die Geschäftsleitung des Vereins in Hannover befinden.

Sofern das Finanzamt Hannover-Nord für die Besteuerung des Vereins zuständig wäre, teile ich Ihnen meine Rechtsauffassung wie folgt mit:

Zwingende Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist, dass die Satzung den Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) entspricht (Hinweis auf §§ 59 bis 61 AO).

Nach § 60 Abs. 1 der Abgabenordnung müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

Die von Ihnen anhand der Satzung verfolgten Satzungszwecke Menschenrechte, Korruption sind keine besonders förderungswürdige Zwecke i.S.d. § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz i.V.m.

Anlage 1 zu § 48 II Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

Auf das beigelegte Verzeichnis wird verwiesen.

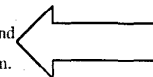
Die Opferhilfe käme als förderungswürdiger Zweck in Betracht. Da aber überwiegend nicht förderungswürdige Zwecke verfolgt werden, liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Ausschließlichkeit vor, § 56 AO.

Eine Anerkennung des Vereins als gemeinnützigen Zwecken dienend kommt daher aufgrund des eingereichten Satzungsentwurfs vorerst nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen



(Fleisch)



Verzeichnis (Anlage 2)

der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind (ab 1.1.2000)

Verzeichnis

der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind (ab 1.1.2000)

Abschnitt A

1. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
2. Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;
3. Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege;
 - a) die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein;
 - b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;
 - c) die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind; die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen;
4. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
5. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
6. Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz e.V., Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V., Deutscher Blindenverband e.V., Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V., Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V., Verband der Kriegs- und Wehrofenstopfer, Behinderten und Sozialrentner e.V.), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
7. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterlebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
8. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
9. Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
10. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden;
11. Förderung des Tierschutzes;
12. Förderung der Entwicklungshilfe;
13. Förderung von Verbraucherberatung;
14. Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
15. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen;
16. Förderung des Schutzes von Ehe und Familien;
17. Förderung der Kriminalprävention.

Abschnitt B

1. Förderung des Sports;
2. Förderung kultureller Bestätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen;
3. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
4. Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke.